

Satzung

über die Gestaltung des Gebiets des Bebauungsplans Nr. 174
- Sportzentrum Buschhausen - vom 9. April 1985

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GVNW 1984, S. 475)

und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GVNW 1984, S. 419) in seiner Sitzung am 18. März 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Ziele und Zwecke der Satzung

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 174 sehen eine offene Bauweise vor, die eine sorgfältige Gestaltung der Außenanlagen erfordert, um ein städtebaulich ansprechendes Siedlungsbild zu erreichen.

Die vorhandene Bebauung ist geprägt von einer offenen, ein- und zweigeschossigen Bauweise mit Grün- und Freiflächen. Dieser Charakter soll in der geplanten Neubebauung gewahrt bleiben.

§ 2

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Buschhausen und wird wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Buschhausen, Flur 4 und 6

Lanterstraße, Friesenstraße, Thüringer Straße, südwestliche Grenze der Gudrunstraße bis zum Flurstück Nr. 122 der Flur 4 und deren Verlängerung auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 58 der Flur 4, abknickend auf die nordöstliche Ecke des Gebäudes Gudrunstraße Nr. 10, westlich abknickend bis zum Sportplatz, östliche und nördliche Begrenzung der Sportanlage Buschhausen, westliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Buschhausen, Flurstück Nr. 96 der Flur 6.

§ 3

Garagen

Garagen müssen in massiver Bauweise ausgeführt werden.

§ 4

Einfriedigungen

Einfriedigungen an den hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

Ausnahmen sind zulässig bei lebenden Einfriedigungen.

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Die Abgrenzung zu den Verkehrsflächen erfolgt durch Rasenkantensteine.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt am 18. März 1985 gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GVNW 1984, S. 419) beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

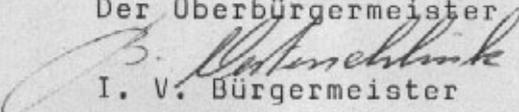
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeinde-(Stadt-, Oberstadt-)direktor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 9. April 1985

Der Oberbürgermeister


I. V. Bürgermeister

**Bereich des Bebauungsplanes Nr.174
sowie der 9. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes**

